

Stadt Barth	Antrag	BfB/B/887/2019
-------------	---------------	----------------

Status: öffentlich

Betreff:

Antrag der Fraktion der Wählergruppe Bürger für Barth vom 15.10.2019

hier: Antrag auf Streichung der Straßenausbaubeitragssatzung

Amt und Sachgebiet:	Stadt Barth / Bürger für Barth
Verfasser:	Anja Gabriel
Erstellungsdatum: 28.10.2019	

Beratungsfolge	Sitzungstermine
Stadtvertretung Barth	07.11.2019

Wortlaut des Antrages

siehe Anlage

Begründung:

siehe Anlage

Stellungnahme der Verwaltung

1. Eine Satzung kann nicht gestrichen werden, dazu bedarf es eines Beschlusses zur Aufhebung dieser Satzung.
2. Die Landesregierung hat nicht beschlossen, die Anliegerbeiträge zu übernehmen.
3. Die Landesregierung hat in § 8a KAG MV beschlossen, dass ab dem 01.01.2018 keine Straßenbaubeiträge erhoben werden. Für Maßnahmen deren Beginn in der Zeit vom 01.01.2018 – 31.12.2019 fällt (erster Spatenstich) erstattet das Land MV auf Antrag die entstehenden Anliegerbeiträge. Grundlage ist dabei die bestehende Satzung.
4. Also ohne vorhandene Satzung erfolgt keine Erstattung. Demzufolge würde eine Aufhebung der Satzung der Stadt Barth finanziellen Schaden zufügen.

Abschaffung der Straßenbaubeiträge, Kompensation

(1) Für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, werden keine Beiträge erhoben.

(2) Zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für die Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 beginnt, erstattet das Land Mecklenburg-Vorpommern den Gemeinden auf Antrag für die einzelne Straßenbaumaßnahme die nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beitragsforderungen. Nach dem 31. Oktober 2018 erlassene Satzungen bleiben dabei grundsätzlich unberücksichtigt. Auf die Wirksamkeit der Satzung kommt es für die Erstattung nicht an. Straßenbaumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, die auf Teileinrichtungen nach § 7 Absatz 3 oder auf Abschnitte nach § 8 Absatz 4 beschränkt sind, gelten ungeachtet hierzu ergangener Kostenspaltungs- oder Abschnittsbildungsbeschlüsse als selbstständig abrechenbare Maßnahmen für die vom Land zu leistende Erstattung. Die Erstattung kann frühestens ab dem 1. Juli 2020 beantragt werden. § 12 Absatz 2 Nummer 1 gilt entsprechend.

(3) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Erstattungsverfahren nach Absatz 2 zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Gemeindevertreter:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen: